

Anhang II.2

Gemeinde Kleinmachnow – Lärmaktionsplan 3. Runde

Stand: 01. Oktober 2018

Abwägungsprotokoll Hinweise aus der Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 47 d Abs. 3 (BImSchG)

Auslegungszeitraum: 20.08.-07.09.2018

Eingegangene Stellungnahmen: 11

Legende

Spalte "*weitere Bearbeitung*" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

- | | | |
|---|---|--|
| T | = | Texteinfügung bzw. -ergänzung |
| H | = | Sonstiger Handlungsbedarf |
| K | = | Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt |
| N | = | Nichtberücksichtigung |
| V | = | Vorschlag wurde bereits berücksichtigt |

Behörde/ TÖB	Stellungnahme vom	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Bearbeitung
1 Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg	30.08.2018	Jens Krüsmann Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam	S. 4, vorletzter Absatz: Absatz kann entfallen, die Zuständigkeit zur Lärmkartierung wurde unter Punkt 1 genannt und liegt beim Land (LfU Brandenburg).	Zur Kenntnis genommen. Lärmaktionsplan wird entsprechend geändert.	T
			S. 7, dritter Absatz nach der Tabelle: Für die Abwägung über die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen sind die Sanierungswerte im Gegensatz zur baulichen Sanierung gerade nicht abgesenkt worden.	Zur Kenntnis genommen. Lärmaktionsplan wird entsprechend geändert.	T
			S. 9: Zur Verbesserung der Eingangsdaten für die Kartierung wurden alle Gemeinden zur Mitwirkung aufgefordert. Grundlage für die Kartierung sind die im Mai 2017 vom Landesbetrieb Straßenwesen übergebenen amtlichen Daten bzw. Daten aus der Umwelt- und Verkehrsdatenbank des LfU. Die Daten für Kleinmachnow wurden teilweise nachgebessert. Im März 2018 erfolgte eine Neukartierung.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K
			Die Herangehensweise des Gutachters zu ruhigen Gebieten ist nicht zielführend. Dies wurde durch Herrn Jonas, LfU, mit dem Gutachter bereits erörtert. Zur Ausweisung Ruhiger Gebiete gibt es eine Reihe von Hinweisen, jedoch keine verbindlichen Vorgaben. So könnten in Gemeinden in der Nachbarschaft von Ballungsräumen auch als ruhig empfundene Flächen abseits von Verkehrswegen mit einer relativen Ruhe (ca. 20 dB unter der Belastung im Hauptverkehrsnetz) – z.B. Gebiete mit einem $L_{den} < 50 \text{ dB(A)}$ – als ruhige Gebiete ausgewiesen werden.	Das Prüfverfahren zu den Ruhigen Gebieten auf dem Land (Pflichtaufgabe) ist fachlich korrekt und entspricht dem Arbeitsauftrag der Gemeinde Kleinmachnow. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	N
			Gemäß § 14 Ziffer 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) vom 31.03.2008, zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Januar 2016, ist bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen durch die Kommunen u.a. das Benehmen mit dem für Immissionsschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung herzustellen. Im Rahmen des herzustellenden Benehmens habe ich den Entwurf des Lärmaktionsplanes zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K
			Ich weise darauf hin, dass, soweit Lärmaktionspläne Maßnahmen vorsehen, deren Kosten der Bund oder das Land zu tragen haben, gemäß § 14 Ziffer 2 ImSchZV das Einvernehmen des für Verkehr zuständigen Mitgliedes der Landesregierung (ggf. unter Beteiligung des Landesbetriebes Straßenwesen) einzuholen ist. Darüber hinaus werden Maßnahmen im Rahmen einer Lärmaktionsplanung auf der Grundlage der geltenden fachgesetzlichen Bestimmungen durch die jeweils zuständigen Behörden umgesetzt. Daher ist es erforderlich – soweit nicht die Gemeindegemeinschaft selbst zuständige Behörde ist – mit diesen Behörden eine entsprechende Abstimmung vorzunehmen. Soweit in zukünftigen Verwaltungsverfahren zur Umsetzung von Maßnahmen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, wird das Landesamt für Umwelt jeweils über eine eigene Stellungnahme entscheiden.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K
2 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg			Wird nachgereicht bis zum 24.09.2018.		
3 Landesamt für Bauen und Verkehr	11.09.2018	Cornelia Hagen Postfach 10 07 44 03007 Cottbus	Gegen die vorliegende Lärmaktionsplanung der Gemeinde Kleinmachnow, in deren Rahmen Straßenzüge mit einer Verkehrsbelastung von > 3 Mio. Kfz/Jahr betrachtet (Lärmaktionsplan, 3. Stufe) und im Ergebnis konstruktive und verkehrs-	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K

Behörde/ TÖB	Stellungnahme vom	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Bearbeitung	
Außenstelle Cottbus			organisatorische Maßnahmen zur weiteren Reduzierung des durch Kfz-Verkehr erzeugten Lärms formuliert wurden, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.			
			Neben konstruktiven und verkehrsorganisatorischen Maßnahmen im Zuge der untersuchten bzw. aus der 2. Stufe in den nun vorliegenden Planentwurf (3. Stufe) übernommenen Straßenabschnitte (z. B. Erweiterung von Lärmschutzwänden, Einordnung von Kreisverkehren, Einsatz lärmarmer Fahrbahnbeläge, Geschwindigkeitsreduzierungen/Tempo 30-Zonen), deren Umsetzung sowohl in der Zuständigkeit der Gemeinde Kleinmachnow als auch in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbausträgers bzw. des Verkehrsamtes liegt, begrüße ich insbesondere solche Maßnahmen, die der Förderung der Verkehrsarten des Umweltverbundes dienen. Dazu gehören u. a. <ul style="list-style-type: none"> ▪ der weitere Ausbau von Geh- und Radwegenetzen sowohl innerörtlich als auch mit Anbindung an Netze benachbarter Gemeinden und Berlin ▪ die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Fahrradabstellanlagen, z. B. an Haltestellen des übrigen ÖPNV sowie von Carsharing-Angeboten ▪ die Einordnung von weiteren Querschnittsmöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer ▪ ein bedarfsgerechtes ÖPNV-Angebot, einschließlich Barrierefreiheit ▪ die Gewährleistung attraktiver Umsteigebeziehungen zwischen Schienenpersonennahverkehr und übrigen ÖPNV durch Anpassung der Takte im übrigen ÖPNV an das Berliner ÖPNV-Netz sowie an die umliegenden Regional-, S- und U-Bahnhöfe ▪ die Förderung der Elektromobilität. 	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K	
			Wie unter Punkt 10 des vorliegenden Lärmaktionsplan-Entwurfes dargestellt, trägt auch eine auf die Schaffung kurzer Wegebeziehungen ausgerichtete Bauleitplanung (räumliche Zuordnung der Nutzungsarten Wohnen, Arbeiten, Versorgen – Gemeinde der kurzen Wege, vorrangige Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale) zum Umstieg auf umweltverträgliche Verkehrsarten und damit zur Lärmvermeidung und Lärmreduzierung bei.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K	
			Des Weiteren habe ich dem vorliegenden Entwurf zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Kleinmachnow (3. Stufe) entnommen, dass die Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr und Binnenschifffahrt für die vorliegende Lärmaktionsplanung der Gemeinde keine in die Untersuchungen einzubeziehenden Lärmquellen darstellen.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K	
			Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K	
4	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Ost Eigentums-	04.09.2018	Ulrike Pölemann Caroline-Michaelis- Str. 5-11 10115 Berlin	Die DB Netz AG verweist auf das im Jahr 2017 gestartete Projekt "Infrastruktur des Schienenverkehrs in Berlin und Brandenburg - i2030", welches in Zusammenarbeit mit den Ländern Berlin und Brandenburg durchgeführt wird. Einer der untersuchten Korridore für die Entwicklung des Schienenverkehrs in der Region ist der Bereich der Potsdamer Stammbahn. Im Rahmen dieses Teilprojektes wird eine (Teil-)Reaktivierung der o.g. Strecken untersucht.	Das Projekt "Infrastruktur des Schienenverkehrs in Berlin und Brandenburg - i2030" mit der Potsdamer Stammbahn als untersuchter Korridor wird in Kap. 10 des LAP angeführt. Die entsprechenden Aufgabenträger (SPNV) wurden im Mitwirkungsverfahren des Lärmaktionsplans beteiligt. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	V

Behörde/ TÖB	Stellung- nahme vom	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Bearbei- tung
management			Deswegen sind die Aufgabenträger der Länder hinsichtlich einer Berücksichtigung der Potsdamer Stammbahn im Lärmaktionsplan der Gemeinde Kleinmachnow zu beteiligen bzw. zu befragen. Für das Land Berlin ist die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und für das Land Brandenburg das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung zuständig.		
5 Landes- hauptstadt Potsdam Bereich Stadtentwick- lung	07.09.2018	Frau Schröder Friedrich-Ebert-Str. 79/81 14469 Potsdam	In den Auflistungen der Maßnahmen zum Radverkehr sollte im Punkt "9.2. Strategische Maßnahmen" die Radschnellverbindung aus dem Raum TKS nach Potsdam deutlich als Maßnahme zur Förderung des Radverkehrs herausgestellt werden.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	V
			Die in der Maßnahmentabelle auf Seite 36 erwähnte Abstimmung mit der LH Potsdam bezüglich einer Geschwindigkeitsreduzierung auf der A 115 findet keine Berücksichtigung im Potsdamer Lärmaktionsplan von 2016.	Zur Kenntnis genommen. Hinweise wird im Lärmaktionsplan entsprechend ergänzt.	T
6 Regiobus Potsdam Mittelmark	07.09.2018	Henning Prüstel Brücker Landstr. 22 14806 Bad Belzig	Der ÖPNV ist ein wesentlicher Bestandteil zur Reduzierung der Emissionen des Verkehrs, neben Feinstaub- und Stickoxid- auch der Lärmemissionen. Eine weitere Attraktivierung des ÖPNV gegenüber dem MIV ist daher im Sinne dieses Aktionsplans. Kurze Fahrzeiten und eine hohe Pünktlichkeit der Linienbusse sind hierfür unerlässlich.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K
			Mit Blick auf den in Kapitel 8 vorgestellten Umsetzungsstand des LAP der zweiten Runde mussten wir feststellen, dass die Beschleunigung des ÖPNV durch LSA-Bevorrechtigung bisher leider nicht umgesetzt wurde.	Beschleunigung des ÖPNV durch LSA-Bevorrechtigung bleibt Maßnahme des aktuellen Lärmaktionsplans. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	V
			Neben diesem Maßnahmenpaket würden wir es ebenso begrüßen, wenn die unter Kapitel 9.5 aufgeführte freiwillige Leistung zur Überprüfung der Umlaufzeiten der LSA am Knotenpunkt Förster-Funke-Allee / Karl-Marx-Straße zur Förderung des öffentlichen Nahverkehrs Anwendung findet. Aus Sicht des ÖPNV verlieren wir hier erheblich Zeit, was oftmals zu Anschlussverlusten führt.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	V

Behörde/ TÖB	Stellungnahme vom	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Bearbeitung	
			<p>Die im Kapitel 9 vorgeschlagenen Maßnahmen zu Geschwindigkeitsreduzierungen führen zu erheblichen Einschränkungen der Fahrzeiten unserer Linienbusse. Die zugrunde gelegten Straßenabschnitte Hohe Kiefer (ca. 2 Km zw. Ernst-Thälmann-Straße und Stahnsdorfer Damm) sowie Zehlendorfer Damm (ca. 1,7 Km zw. nördlicher Gemeindegrenze und Förster-Funke-Allee) zählen sowohl tagsüber als auch nachts zu unseren Hauptkorridoren zwischen Potsdam, dem TKS-Gebiet und Berlin. Die dadurch resultierenden Reisezeitverluste unserer Fahrgäste führen in unserem komplexen Liniennetz dazu, dass wichtige Anschlüsse zur Weiterfahrt ggf. nicht mehr realisiert werden können.</p> <p>So haben unsere Hauptlinien 622 und 623 (Stahnsdorf - Kleinmachnow - Berlin) und die Linien 620 und 629 (Wannsee - Kleinmachnow - Teltow) essentielle Anschlüsse untereinander sowie an die S-Bahn in Berlin (S-Bf. Mexikoplatz, S-Bf. Zehlendorf, S-Bf. Wannsee). Ebenso stark betroffen sind unsere Nachtlinien N12 und N13, welche die nächtlichen Verknüpfungen zwischen dem TKS-Gebiet sowie Potsdam und Berlin aufrechterhalten. Ferner bieten diese und weitere Linien Anschlüsse zu Bahn- und Buslinien in Teltow (S-Bf. Teltow Stadt, Bahnhof Teltow) und Potsdam (Johannes-Kepler-Platz, S-Bf. Babelsberg, Hauptbahnhof). Bei einer derartigen Verlängerung der Fahrzeiten können diese Anschlüsse nicht mehr im heutigen Umfang gewährleistet werden, was sicher nicht zu einer Attraktivierung des ÖPNV beiträgt. Auch finanziell haben diese Veränderungen Auswirkungen für Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger.</p>	<p>Im LAP wird die Reduzierung der angeordneten zulässigen Höchstgeschwindigkeit als Einzelfallprüfung formuliert. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen (hier Geschwindigkeitsbeschränkungen) werden auch die Belange des ÖPNV geprüft und abgewogen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p>	V	
7	Gemeinde Stahnsdorf Bauleitplanung	06.09.2018	Frau Brödner Annastr. 3 14532 Stahnsdorf	<p>Es ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen der Gemeinde Stahnsdorf und der Gemeinde Kleinmachnow im Wesentlichen gut ineinandergreifen (z.B. Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nördlich und südlich der Schleusenbrücke, Aktivierung Friedhofsbahn).</p> <p>Wir begrüßen in diesen Zusammenhang auch die geplante Querungssicherung für den geplanten ufernahen Radweg Kanalaue im Bereich der Schleusenbrücke. Die planungsrechtliche Sicherung des Kanalauenweges im Bereich der Gemeinde Stahnsdorf erfolgt über den Bebauungsplan Nr. 13, der voraussichtlich dieses Jahr noch zur Rechtskraft geführt wird.</p> <p>Die Radschnellverbindung Kleinmachnow-Stahnsdorf-Potsdam wird allerdings in der Gemeinde Stahnsdorf wegen der sehr hohen planerischen und finanziellen Aufwendungen für die Wegstrecke im Landschaftsschutzgebiet "Parforceheide" politisch nicht befürwortet.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p> <p>Der Lärmaktionsplan unterstützt eine Radschnellverbindung zwischen Kleinmachnow und Potsdam über Stahnsdorf, ohne Vorgabe einer konkreten Linienführung. Diese ist in Abstimmung mit den Planungsbeteiligten zu finden. Lärmaktionsplan wird entsprechend geändert.</p>	K K T
8	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abt. Umweltpolitik, Abfallwirtschaft,	05.09.2018	Manuel Frost Brückenstr. 6 10179 Berlin	<p>Die Abteilung I - Umweltpolitik, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, Referat I C3 – Immissionsschutz der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz in Berlin hat keine Hinweise zum Entwurf des Lärmaktionsplans Kleinmachnow - 3. Runde.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p>	K

Behörde/ TÖB	Stellung- nahme vom	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Bearbei- tung
Immissions- schutz					
9 Stadtverwal- tung Teltow Fachbereich Äußere Verwaltung	21.08.2018	C. Jezisek Postfach 252 14505 Teltow	Wir bedanken uns für die Beteiligung und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Teltow durch die Planung nicht berührt werden.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K
10 Landkreis Potsdam Mittelmark Fachbereich 4	07.09.2018	Frau Rübiger Postfach 1138 14801 Bad Belzig	Nachfolgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise. Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K
			Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde: Es bestehen kein Bedenken.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K
			Fachdienst Gesundheit: Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz - BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen. Das o.g. Vorhaben, Stand Entwurf 20.08.2018, wurde fachamtlich zu den Auswirkungen und Einflüssen auf das Schutzgut Mensch sowie gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen geprüft. In der Strategie der Lärmaktionsplanung im Land Brandenburg, Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Stand 27.03.2017, heißt es unter Punkt 4.2.2. Handlungskriterien für die Umsetzung der Lärmaktionsplanung, b) Empfehlung eines gesamtstädtischen Planungsansatzes: "Ausgehend von den positiven Erfahrungen, die im Land Brandenburg mit der Lärminderungsplanung bzw. Lärmaktionsplanung als gesamtstädtischer Planungsansatz seit 1992 gemacht wurden, sollte die durch die Richtlinie 2002/49/EG vorgegebene Aufgabenstellung für weitere Schritte in diese Richtung genutzt werden. Die Lärmaktionsplanung der dritten Stufe sollte wie bislang als gesamtstädtische Aktionsplanung in Verknüpfung mit der Verkehrsentwicklungsplanung, Bauleit- bzw. Stadtentwicklungsplanung und ggf. Luftreinhalteplanung durchgeführt werden." ... "Instrumentell kann die Verkehrsentwicklungsplanung das Umsetzungsinstrument der Lärmaktions- und Luftreinhalteplanung sein, da hier eine strategische Betrachtung aller Verkehrsarten unter Berücksichtigung städtebaulicher Belange erfolgt. Nur integrierte Verkehrsentwicklungskonzepte für Stadtteile oder ganze Stadtgebiete bilden ein zielführendes Instrument zur Senkung der Luft- und Lärmbelastung." "Als gesundheitliche Beeinträchtigung ist Lärm schon dann zu bezeichnen,	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K

Behörde/ TÖB	Stellung- nahme vom	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Bearbei- tung
			wenn er die Kommunikation im weitesten Sinne stört, den Erholungswert der Wohnung und ihres Umfeldes herabsetzt, Konzentration und Aufmerksamkeit mindert, Nervosität und Irritationsgefühle verursacht sowie Erschrecken, Verärg- erung und Furchtassoziationen auslöst. Zahlreiche chronische Erkrankungen, so die WHO, haben ihren Ursprung in einer qualitativ wie quantitativ nicht ausreichender Nachtruhe. Lärm ist daher nicht nur wegen somatischer, sondern auch wegen psychischer und das soziale Wohlbefinden beeinträchtigender Auswirkungen zu bekämpfen." (Umweltbundesamt Handbuch Lärmaktionspläne 81/2015)		
			Im Kapitel 1 des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Kleinmachnow wird die Be- schreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnen oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen vorgenommen. Im Punkt Haupt- verkehrsstraßen werden diese explizit aufgeführt. Aus Sicht des FD Gesundheit wird empfohlen, die öffentlichen Einrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen und Horte, Seniorenheime und Pflegeheime, Betreuungseinrichtungen u. ä. im Einflussbereich der im Kapitel 1 genannten Hauptverkehrsstraßen aus Vorsorgegründen mit im Plan zu erfassen und bei der Festlegung von Maßnahmen mit in die Betrachtung einzubeziehen.	Im Lärmaktionsplan werden Einrichtungen mit empfindlicher Nutzung (Schulen, Kita, Krankenhäuser) bei der Ermittlung der Lärmbelastungssituation und Maßnahmenplanung be- rücksichtigt. In Kapitel 6 des Lärmaktionsplans werden nun noch die lärmbelasteten Schul- und Kita-gebäude >55 dB(A) präzisiert bzw. genannt. Lärmaktionsplan wird entsprechend geändert.	T
			Im Kapitel 8, "Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen zur Lärminderung", wird in der Tabellenspalte: Maßnahmen zur Lärminderung aus dem LAP 2. Runde, unter Verstärkung des Kfz-Verkehrs angeführt: "Flankierend zu verkehrsabhängig gesteuerten "Grünen Wellen" mit einer Pro- gressionsgeschwindigkeit von 40 km/h bis 50 km/h, Prüfung, ob eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h zur Verstärkung des Verkehrs- flusses kompatibel mit der Signalsteuerung der LSA ist." Es wird zum Stand der Umsetzung ausgesagt, dass diese Maßnahme nicht umgesetzt wurde und in der 3. Runde nicht weiterverfolgt wird. Im Handbuch Lärmaktionspläne, Handlungsempfehlungen für eine lärmindernde Verkehrsplanung (Umweltbundesamt, 81/2015) wird zum Thema "Grüne Welle" unter Punkt 11 Verknüpfung mit anderen Planwerken, Abbildung 42 Verminderung von Schadstoff- und Lärmbelastungen ausgeführt, dass Signalschaltungen ("Grü- ne Welle") eine Reduktion von 2 bis 3 dB(A) ermöglichen und dies bei einer 3 stufigen Bewertung der Lärminderung von gering über mittel bis hoch als mittlere Lärminderung eingestuft wird. Zudem wirkt diese Maßnahme zusätzlich der Schadstoffbelastung Feinstaub (PM ₁₀), Stickstoffdioxid (NO ₂) und Kohlendioxid (CO ₂) entgegen. Es erfolgt bei einer Einstufung laut o.g. Tabelle, Stufen 1 - 5, eine mittlere Minderung (Stufe 3) bei PM ₁₀ und NO ₂ sowie eine hohe Minderung (Stufe 2) bei CO ₂ . Aus Sicht des FD Gesundheit ist die Signalschaltung ("Grüne Welle") und damit die Verflüssigung des Verkehrs eine effektive Maßnahme zur Lärminderung und es wird empfohlen, das Thema wieder in den Lärmaktionsplan aufzunehmen.	Die Maßnahme für in Kleinmachnow bereits koordinierte LSA "Flankierend zu verkehrsabhängig gesteuerten "Grünen Wellen" mit einer Progressionsgeschwindigkeit von 40 km/h bis 50 km/h, Prüfung, ob eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h zur Verstärkung des Verkehrsflusses kompatibel mit der Signalsteuerung der LSA ist." wird in den aktuellen Lärmaktionsplan wieder aufgenom- men.	T
			Fachdienst Straßenverkehrsbehörde: Der Lärmaktionsplan wurde zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K
			Als Maßnahme wird hier u.a. die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindig-	Zur Kenntnis genommen.	K

Behörde/ TÖB		Stellung- nahme vom	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Bearbei- tung
				keit von 50 km/h auf 30 km/h nachts (22:00-06:00 Uhr) auf dem Zehlendorfer Damm (L 77) an den Schwerpunkten der Lärmbelastung im Abschnitt Landesgrenze bis Förster-Funke-Allee genannt. Des Weiteren die Einzelfallprüfung auf Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h für den Bereich Hohe Kiefer zwischen Ernst-Thälmann-Straße und Stahnsdorfer Damm bzw. die Prüfung auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h für die Karl-Marx-Straße (Abschnitt Landesgrenze bis OdF-Platz). Verkehrsrechtliche Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan sind bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen und werden dann auf der Grundlage des Straßenverkehrsrechts geprüft. Dabei wird auch die Lärmschutz-Richtlinie-StV zugrunde gelegt. Außerdem werden im Rahmen des Anhörverfahrens die zu beteiligenden Stellen, wie Polizei, Straßenbaustraßen u.a. um Stellungnahme ersucht.	Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	
				Weiterhin ist zu beachten, dass für ein Verbot für LKW 22:00-06:00 Uhr (Anlieger frei) eine Teileinziehung durch den Straßenbaustraßen gemäß § 8 BbgStrG erforderlich ist. Die Teileinziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K
11	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung			Wird nachgereicht bis zum 24.09.2018.		